

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 104/2021 vom 21. April 2021

Entwurf einer Dritten Änderungsverordnung zur Corona-Arbeitsschutzverordnung

- **Beschluss des Bundeskabinetts**
- **Erhöhung der Testangebotsfrequenz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat in seiner heutigen Kabinettsitzung die Dritte Änderungsverordnung zur Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) beschlossen. **Anliegend** stellen wir Ihnen den Referentenentwurf in dem Status, wie er an das Bundeskabinett übersandt worden ist, zur Verfügung.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Beschäftigten **zweimal** pro Woche einen Coronatest anzubieten. Im Zusammenhang mit den Diskussionen zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes hatten die Regierungsparteien sich auf diese erneute Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung verständigt.

Arbeitgeber müssen die entsprechenden Unterlagen, wie Rechnungen und Angebotsnachweise an die Beschäftigten, nunmehr **bis zum 30. Juni 2021 als Nachweis** gegenüber den zuständigen Behörden aufbewahren.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) begründet die pauschale verstärkte Testpflicht mit einer Studie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, wonach Gegenden mit hoher Erwerbsquote für alle bisherigen drei Infektionswellen signifikant erhöhte Infektionszahlen gegenüber Regionen mit geringerer Erwerbsquote verzeichnet hätten.

II. Bewertung des Referentenentwurfs

Diese Ausweitung der Angebotspflicht für Arbeitgeber auf zwei Tests pro Woche ist höchst kritisch zu bewerten.

Erst gestern ist die stufenweise Testpflicht gemäß § 5 Corona-ArbSchV in Kraft getreten. Sie enthält die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Beschäftigten in der Regel *einen* Coronaatetest pro Woche anzubieten. Nur in bestimmten Fällen erhöht sich die Angebotsverpflichtung auf zwei Tests pro Woche.

Durch die Ausweitung der Testangebotspflicht werden den Betrieben – in ohnehin schon sehr herausfordernden Zeiten – weitere immense Kosten aufgebürdet. Bereits unter schwierigen Bedingungen bestellte Testmengen werden mit Inkrafttreten der verschärften Testpflicht nicht ausreichen. Dies ist für die Wirtschaft nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus werden die Regelungen zum Home-Office aus der Corona-ArbSchV herausgelöst und in § 28b IfSG neu geregelt (vgl. auch unser Rundschreiben dazu von heute). Dort wird nun geregelt, dass die Beschäftigten Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen haben, wenn es ihnen möglich ist.

Die BDA geht von einem zeitgleichen Inkrafttreten der geänderten Verordnung und den Änderungen im Infektionsschutzgesetz aus.

Wir werden Sie über den weiteren Fortgang des Verfahrens informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage